



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Oktober 2011 (11.10)  
(OR. en)**

**14923/11**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0802 (COD)**

---

**COPEN 260  
JUSTCIV 252  
CODEC 1566**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	AStV
Nr. Initiative:	PE-CONS 2/10 + ADD 1 + ADD 2
Nr. Vordok.:	15006/10 COPEN 220 CODEC 1051
Betr.:	Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, des Königreichs Spanien, der Republik Estland, der Französischen Republik, der Republik Ungarn, der Italienischen Republik, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung – Politische Einigung

---

Der AStV hat am 7. Januar 2010 die Vorlage einer Initiative Belgiens, Bulgariens, Estlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Ungarns, Polens, Portugals, Rumäniens, Finnlands und Schwedens für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung (17513/09 COPEN 247 + COR 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1) zur Kenntnis genommen<sup>1 2</sup>.

- 
- 1 Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen will.
- 2 Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch die Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat den Entwurf des Rechtsakts am 4. Juni 2010 erörtert, um zu prüfen, ob der Entwurf als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ausreichende Unterstützung fand(10384/10 COPEN 127 CODEC 498). Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass der Rat allen Grund hat, die Beratungen mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen, um auf der Grundlage des in dem genannten Dokument enthaltenen Entwurfs eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter haben bei einer Orientierungsabstimmung am 29. September 2010 Änderungsanträge zu der Initiative angenommen.

Der Vorsitz hat daraufhin im Namen des Rates mit Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission Gespräche aufgenommen, um in erster Lesung zu einer Einigung über den Text zu gelangen, nachdem er den AStV am 20. Oktober 2010 entsprechend unterrichtet hatte. Am 25. Oktober und 16. November 2010 fanden Trilogsitzungen statt.

Auf der Tagung des AStV vom 29. November 2010 hat der Vorsitz zur Kenntnis genommen, dass der aus den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament hervorgegangene Text des Rechtsakts keine ausreichende Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten findet.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 14. Dezember 2010 festgelegt.

Nach informellen Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten, die die Initiative vorgelegt hatten, und der Kommission hat der AStV am 11. Mai 2011 einen neuen Vorschlag für einen Kompromiss zu dem Text geprüft und abschließend festgestellt, dass Verhandlungen im Hinblick auf einen vorab ausgehandelten Standpunkt des Rates in erster Lesung geführt werden könnten.

Nach Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates hat am 20. September 2011 eine weitere Trilogsitzung mit dem Europäischen Parlament stattgefunden; dabei konnte eine vorläufige Einigung über den Wortlaut des Rechtsakts einschließlich der Anhänge erzielt werden.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 23. September 2011 den Einigungsentwurf zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass er bereit sei, dem neuen Text zuzustimmen.

Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter haben den Einigungsentwurf am 4. Oktober 2011 geprüft. Die Ausschüsse beschlossen, ihre Vorsitzenden zu beauftragen, ein Schreiben an den Präsidenten des AStV zu richten und darin zu erklären, dass sie als Ausschussvorsitzende dem Plenum empfehlen würden, den Standpunkt des Rates vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden Fassung als Anlage zu dem Schreiben förmlich übermittelt.

Das Schreiben ist von dem Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter am 4. Oktober 2011 unterzeichnet worden und enthält in der Anlage den zwischen den beiden Organen vereinbarten Text. Dieser Text ist in der Anlage des vorliegenden Dokuments wiedergegeben.

**Der AStV wird daher ersucht, die Einigung zu bestätigen, damit der Text dem Rat im Hinblick auf eine politische Einigung vorgelegt werden kann.**

Vorschlag für eine

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Europäische Schutzanordnung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben a und d,

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht.

---

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Gemäß dem Stockholmer Programm, das der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 angenommen hat, könnte sich die gegenseitige Anerkennung auf alle Arten von gerichtlichen Urteilen und Entscheidungen erstrecken, die je nach Rechtssystem strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein können. Ferner werden die Kommission und die Mitgliedstaaten in dem Programm ersucht, zu prüfen, wie die Rechtsvorschriften und die praktischen Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz von Opfern verbessert werden könnten. In dem Programm wird ferner darauf hingewiesen, dass für Opfer von Straftaten besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden können, die innerhalb der Union wirksam sein sollten. Diese Richtlinie wird Teil eines kohärenten und umfassenden Maßnahmenpakets in Bezug auf die Rechte der Opfer sein.
- (4) In seiner Entschließung vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Gesetze und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern und Schritte gegen die Ursachen der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen, nicht zuletzt mittels vorbeugender Maßnahmen, und fordert die Union ferner auf, das Recht auf Beistand und Unterstützung für alle Opfer von Gewalt zu gewährleisten. In seiner Entschließung vom 10. Februar 2010 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2009 unterstützt das Europäische Parlament den Vorschlag zur Einführung der Europäischen Schutzanordnung für Opfer.
- (4a) In seiner Entschließung vom 10. Juni 2011 über einen Fahrplan zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Opfern, insbesondere in Strafverfahren, hat der Rat erklärt, dass auf Ebene der Europäischen Union Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Rechte und den Schutz der Opfer von Straftaten zu stärken, und zugleich die Kommission aufgefordert, hierzu geeignete Vorschläge vorzulegen. In diesem Rahmen sollte ein Mechanismus eingeführt werden, der eine gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen betreffend Schutzmaßnahmen für Opfer von Straftaten zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet. Gemäß der Entschließung sollte diese Richtlinie, die die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Strafsachen betrifft, durch einen geeigneten Mechanismus für die in Zivilsachen ergriffenen Maßnahmen ergänzt werden.

- (5) In einem gemeinsamen Rechtsraum ohne Binnengrenzen muss gewährleistet sein, dass der einer natürlichen Person in einem Mitgliedstaat gewährte Schutz in jedem anderen Mitgliedstaat, in den die betreffende Person umzieht oder umgezogen ist, aufrechterhalten und fortgesetzt wird. Es sollte auch gewährleistet sein, dass die legitime Wahrnehmung des Rechts der Unionsbürger, sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 21 AEUV im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, für die Unionsbürger nicht zum Verlust des ihnen gewährten Schutzes führt.
- (6) Damit diese Ziele erreicht werden können, sollten in dieser Richtlinie Regeln festgelegt werden, wonach der Schutz aufgrund bestimmter nach dem Recht eines Mitgliedstaats angeordneter Schutzmaßnahmen ("Anordnungsstaat") auf einen anderen Mitgliedstaat, in dem die geschützte Person sich niederlassen oder aufhalten will ("Vollstreckungsstaat"), ausgedehnt werden kann.
- (7) In dieser Richtlinie werden die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten sowie der Umstand berücksichtigt, dass wirksamer Schutz durch Schutzanordnungen gewährt werden kann, die von Behörden, die keine Strafgerichte sind, erlassen werden. Diese Richtlinie begründet weder eine Verpflichtung zur Änderung der nationalen Regelungen zur Anordnung von Schutzmaßnahmen noch eine Verpflichtung zur Einführung oder Änderung einer Strafrechtsregelung zur Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung.

- (8) Diese Richtlinie gilt für Schutzmaßnahmen, die speziell darauf abzielen, eine Person vor strafbaren Handlungen einer anderen Person, die in irgendeiner Weise ihr Leben oder ihre physische, psychische und sexuelle Integrität bzw. ihre Würde oder persönliche Freiheit gefährden können, zu schützen – beispielsweise durch Vorbeugen gegen Belästigung in jeder Form bzw. durch Vorbeugen gegen Entführung, beharrliche Nachstellung und andere Formen der Nötigung – und neue Straftaten zu vermeiden oder die Auswirkungen vorangegangener Straftaten zu verringern. Diese persönlichen Rechte der geschützten Person entsprechen grundlegenden Werten, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt sind und denen alle Mitgliedstaaten Geltung verschaffen. Ein Mitgliedstaat ist jedoch nicht verpflichtet, eine Europäische Schutzanordnung aufgrund einer strafrechtlichen Maßnahme zu erlassen, die nicht speziell dem Schutz einer Person, sondern vorwiegend anderen Zielen dient, wie etwa der sozialen Wiedereingliederung des Täters. Es ist wichtig hervorzuheben, dass sich diese Richtlinie auf Schutzmaßnahmen für alle Opfer und nicht nur für die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt bezieht und die Besonderheiten jeder betroffenen Art von Straftaten berücksichtigt werden.
- (9) Diese Richtlinie gilt für Schutzmaßnahmen in Strafsachen und erstreckt sich somit nicht auf Schutzmaßnahmen in Zivilsachen. Für die Vollstreckbarkeit einer Schutzmaßnahme gemäß dieser Richtlinie ist es nicht erforderlich, dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Straftat ergangen ist. Es ist auch unerheblich, welche Art von Behörde – straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Behörde – die Schutzmaßnahme anordnet. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihr nationales Recht dahin gehend zu ändern, dass sie in der Lage sein müssen, Schutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren anzuordnen.
- (10) Diese Richtlinie soll für Schutzmaßnahmen gelten, die zugunsten von Opfern oder potenziellen Opfern von Straftaten angeordnet werden; sie sollte nicht auf Maßnahmen des Zeugenschutzes Anwendung finden.
- (11) Wird eine Schutzmaßnahme im Sinne dieser Richtlinie zum Schutz eines Angehörigen der in erster Linie geschützten Person angeordnet, kann – sofern die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind – eine Europäische Schutzanordnung auch durch diesen Angehörigen beantragt und in Bezug auf diesen angeordnet werden.

- (12) Jeder Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung sollte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Dringlichkeit des Falls, des vorgesehenen Zeitpunkts der Ankunft der geschützten Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats und, soweit möglich, des Risikos für die geschützte Person mit angemessener Schnelligkeit behandelt werden.
- (13) Ist gemäß dieser Richtlinie die gefährdende Person oder die geschützte Person zu unterrichten, so sollte diese Information gegebenenfalls auch dem Vormund bzw. Betreuer oder dem Vertreter der betroffenen Person mitgeteilt werden. Es sollte auch gebührend auf das Bedürfnis der geschützten Person, der gefährdenden Person oder ihrer Verfahrensvertreter geachtet werden, die von dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen in einer ihr bzw. ihnen verständlichen Sprache zu erhalten.
- (14) In den Verfahren des Erlasses und der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung sollten die zuständigen Behörden die Bedürfnisse der Opfer, einschließlich der besonders schutzbedürftigen Personen, wie etwa Minderjährige oder Menschen mit Behinderungen, angemessen berücksichtigen. Es sollte auch gebührend auf das Bedürfnis der geschützten Person oder der gefährdenden Person geachtet werden, die von dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen in einer ihr verständlichen Sprache zu erhalten.



- (15) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie kann eine Schutzmaßnahme angeordnet worden sein im Anschluss an ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen oder im Anschluss an eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft. Ist im Anordnungsstaat eine Entscheidung aufgrund eines dieser Rechtsinstrumente ergangen, so sollte das Anerkennungsverfahren im Vollstreckungsstaat entsprechend durchgeführt werden. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, eine Europäische Schutzanordnung einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, der Entscheidungen aufgrund dieser Rechtsinstrumente vollstreckt, zu übermitteln.
- (16) Gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der gefährdenden Person in dem zur Anordnung einer Schutzmaßnahme führenden Verfahren oder vor Erlass einer Europäischen Schutzanordnung die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs und der Anfechtung der Schutzmaßnahme eingeräumt werden.
- (17) Um zu verhindern, dass im Vollstreckungsstaat eine Straftat oder eine neue Straftat gegen das Opfer verübt wird, sollte für diesen Staat eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit er die zuvor im Anordnungsstaat zugunsten des Opfers ergangene Entscheidung anerkennen kann, wobei gleichzeitig vermieden werden sollte, dass das Opfer im Vollstreckungsstaat ein neues Verfahren anstrengen oder erneut Beweise erbringen muss, als ob der Anordnungsstaat die Entscheidung nicht erlassen hätte. Die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung durch den Vollstreckungsstaat beinhaltet unter anderem, dass die zuständige Behörde dieses Staates innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzen das Bestehen und die Gültigkeit der im Anordnungsstaat angeordneten Schutzmaßnahme akzeptiert, den in der Europäischen Schutzanordnung beschriebenen Sachverhalt anerkennt und sich der Auffassung anschließt, dass im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Schutz gewährt werden und auch aufrechterhalten werden sollte.

- (18) Diese Richtlinie enthält eine nicht erweiterbare Zahl von Auflagen und Verboten, die, wenn sie im Anordnungsstaat auferlegt wurden und in der Europäischen Schutzanordnung enthalten sind, im Vollstreckungsstaat innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzen anerkannt und vollstreckt werden sollten. Andere Arten von Schutzmaßnahmen können auf nationaler Ebene bestehen, wie die Verpflichtung für die gefährdende Person, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, sofern sie in innerstaatlichem Recht vorgesehen ist. Solche Maßnahmen können im Anordnungsstaat im Rahmen des Verfahrens angeordnet werden, das zur Anordnung einer der Schutzmaßnahmen führt, die gemäß dieser Richtlinie die Grundlage für die Europäische Schutzanordnung sein können.
- (19) Da in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Arten von Behörden (straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Behörden) für die Anordnung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen zuständig sind, erscheint es angebracht, bei den Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie ein hohes Maß an Flexibilität vorzusehen. Daher muss die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat nicht in allen Fällen die gleiche Schutzmaßnahme anwenden, wie sie im Anordnungsstaat angeordnet wurde, sondern hat einen gewissen Ermessensspielraum, um jede Maßnahme zu ergreifen, die ihres Erachtens in einem vergleichbaren Fall entsprechend ihrem innerstaatlichen Recht angemessen und geeignet ist, um den dauernden Schutz der geschützten Person angesichts der im Anordnungsstaat angeordneten und in der Europäischen Schutzanordnung beschriebenen Schutzmaßnahme zu gewährleisten.
- (20) Die Auflagen und Verbote, für die diese Richtlinie gilt, umfassen unter anderem Maßnahmen zur Beschränkung persönlicher Kontakte oder der Fernkommunikation zwischen der geschützten Person und der gefährdenden Person, beispielsweise durch Vorgabe bestimmter Modalitäten für diese Kontakte oder durch Anordnung von Beschränkungen des Inhalts der Kommunikation.
- (21) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats sollte die gefährdende Person, die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und die geschützte Person von allen auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen in Kenntnis setzen. In der Mitteilung an die gefährdende Person sollte dem Interesse der geschützten Person an der Nichtoffenlegung ihrer Anschrift oder anderer Kontaktangaben gebührend Rechnung getragen werden. Die betreffenden Angaben sollten nicht in der Mitteilung erscheinen, sofern die Anschrift oder andere Kontaktangaben nicht in der Auflage oder dem Verbot enthalten sind, die bzw. das als Vollstreckungsmaßnahme gegen die gefährdende Person angeordnet wird.

- (22) Hat die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Europäische Schutzanordnung zurückgenommen, so sollte die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die von ihr zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen beenden, wobei gilt, dass die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat – unabhängig und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht – zum Schutz der betroffenen Person Schutzmaßnahmen nach ihrem innerstaatlichen Recht erlassen kann.
- (23) Da diese Richtlinie Fälle regelt, in denen die geschützte Person ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, gehen mit der Durchführung dieser Richtlinie keine Befugnisse auf den Vollstreckungsstaat über, die Hauptstrafen, ausgesetzte Strafen, alternative Strafen, Bewährungsstrafen oder Nebenstrafen bzw. Sicherungsmaßregeln, die gegen die gefährdende Person verhängt wurden, betreffen, wenn die gefährdende Person sich weiterhin in dem Staat aufhält, der die Schutzmaßnahme angeordnet hat.
- (24) Gegebenenfalls sollten im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren elektronische Mittel genutzt werden können, um die in Anwendung dieser Richtlinie angeordneten Maßnahmen durchzuführen.
- (25) Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den an der Gewährleistung des Schutzes der geschützten Person beteiligten Behörden sollte die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats jeden Verstoß gegen die im Vollstreckungsstaat zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahmen mitteilen. Diese Mitteilung sollte die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in die Lage versetzen, unverzüglich über angemessene Reaktionen hinsichtlich der Schutzmaßnahme zu entscheiden, die der gefährdenden Person im Anordnungsstaat auferlegt wurde. Diese Reaktionen können gegebenenfalls die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme anstelle der ursprünglich angeordneten nicht freiheitsentziehenden Maßnahme umfassen, beispielsweise als Alternative zur Untersuchungshaft oder als Folgemaßnahme zu einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe. Da eine derartige Entscheidung keine gänzlich neue Auferlegung einer strafrechtlichen Sanktion in Bezug auf eine neue strafbare Handlung darstellt, steht sie der Möglichkeit nicht entgegen, dass der Vollstreckungsstaat bei einem Verstoß gegen die zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahmen gegebenenfalls strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen verhängen kann.

- (26) In Anbetracht der unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten sollte die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in dem Fall, dass im Vollstreckungsstaat in einem mit dem in der Europäischen Schutzanordnung beschriebenen Sachverhalt vergleichbaren Fall keine Schutzmaßnahme zur Verfügung steht, der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats jeden Verstoß gegen die in der Europäischen Schutzanordnung beschriebene Schutzmaßnahme melden, von dem sie Kenntnis erhält.
- (27) Im Hinblick auf eine reibungslose Anwendung dieser Richtlinie in jedem Einzelfall sollten die zuständigen Behörden des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats von ihren Befugnissen im Einklang mit dieser Richtlinie Gebrauch machen und dabei dem Grundsatz "ne bis in idem" Rechnung tragen.
- (28) Die geschützte Person sollte keine Kosten für die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung tragen müssen, die im Hinblick auf einen vergleichbaren innerstaatlichen Fall unverhältnismäßig sind. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die geschützte Person nach der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung keine weiteren nationalen Verfahren einleiten muss, um von der Vollstreckungsbehörde als unmittelbare Folge der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung die Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen, die gemäß ihrem innerstaatlichen Recht in einem vergleichbaren Fall für den Schutz der geschützten Person anwendbar wären, zu erwirken.
- (29) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, auf den sich diese Richtlinie stützt, sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Richtlinie unmittelbare Kontakte zwischen ihren zuständigen Behörden so weit wie möglich fördern.
- (30) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme innerhalb der Union sollten die Mitgliedstaaten erwägen, von den zuständigen Stellen für die Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Polizei- und Justizbediensteten, die an Verfahren zum Erlass oder zur Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung beteiligt sind, angemessene Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie zu verlangen.

- (31) Um die Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die einschlägigen Daten hinsichtlich der Anwendung der nationalen Verfahren zur Europäischen Schutzanordnung mitteilen, zumindest die Zahl der beantragten, erlassenen und/oder anerkannten Europäischen Schutzanordnungen. In dieser Hinsicht wären auch andere Informationen, wie etwa die Art der betroffenen Straftaten, nützlich.
- (32) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz gefährdeter Personen, angesichts des grenzübergreifenden Charakters der damit verbundenen Situationen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch einseitiges Vorgehen nicht ausreichend verwirklicht werden kann und wegen des Umfangs und der potenziellen Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (33) Diese Richtlinie sollte zum Schutz von Personen, die sich in Gefahr befinden, beitragen und damit die in diesem Bereich bereits vorhandenen Rechtsinstrumente, wie etwa die Rahmenbeschlüsse 2008/947/JI und 2009/829/JI des Rates, ergänzen, aber unberührt lassen.
- (34) Fällt eine Entscheidung zu einer Schutzmaßnahme in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>4</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung<sup>5</sup> oder des Haager Übereinkommens von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern<sup>6</sup>, so sollten Anerkennung und Vollstreckung der betreffenden Entscheidung im Einklang mit dem jeweiligen genannten Rechtsinstrument erfolgen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 39.

- (35) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten gegebenenfalls Informationen über die Europäische Schutzanordnung in bestehende Bildungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten aufnehmen.
- (36) Die bei der Durchführung dieser Richtlinie zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sollten gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden<sup>7</sup>, und gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, geschützt werden.
- (37) Diese Richtlinie sollte gemäß Artikel 6 EUV im Einklang mit den Grundrechten stehen, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind.
- (38) Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, bei der Umsetzung dieser Richtlinie die im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) verankerten Rechte und Grundsätze zu berücksichtigen.

---

<sup>7</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

- (39) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (40) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (41) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Ziel*

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, nach denen eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde in einem Mitgliedstaat, in dem eine Schutzmaßnahme zum Schutz einer Person vor einer strafbaren Handlung einer anderen Person angeordnet wurde, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität und ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden kann, eine Europäische Schutzanordnung erlassen kann, die es einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, den fortdauernden Schutz der betroffenen Person im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu gewährleisten, wenn nach dem innerstaatlichen Recht des Anordnungsstaats ein strafbares Verhalten oder ein mutmaßliches strafbares Verhalten vorliegt.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- 1) "Europäische Schutzanordnung" eine von einer Justizbehörde oder entsprechenden Behörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme, auf deren Grundlage eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach dessen eigenem innerstaatlichen Recht eine bzw. mehrere geeignete Schutzmaßnahme(n) ergreift, um den fortdauernden Schutz der geschützten Person in diesem Mitgliedstaat zu gewährleisten;
- 2) "Schutzmaßnahme" eine im Anordnungsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und innerstaatlichen Verfahren ergangene Entscheidung in Strafsachen, mit der einer gefährdenden Person eine/eines oder mehrere der in Artikel 5 genannten Auflagen oder Verbote zugunsten einer geschützten Person auferlegt werden, um Letztere vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte;
- 3) "geschützte Person" die natürliche Person, die Gegenstand des Schutzes ist, der aufgrund einer durch den Anordnungsstaat angeordneten Schutzmaßnahme gewährt wird;
- 4) "gefährdende Person" die natürliche Person, der eine/eines oder mehrere der in Artikel 5 genannten Auflagen oder Verbote auferlegt wurden;
- 5) "Anordnungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem eine Schutzmaßnahme angeordnet wurde, die die Grundlage für den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung darstellt;
- 6) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, dem eine Europäische Schutzanordnung zum Zwecke der Anerkennung übermittelt wurde;
- 7) "Staat der Überwachung" den Mitgliedstaat, dem ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI übermittelt wurde.



### *Artikel 3*

#### *Benennung der zuständigen Behörden*

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche Justizbehörde oder Justizbehörden oder welche entsprechende Behörde oder Behörden nach seinem innerstaatlichen Recht für den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung und die Anerkennung einer solchen Anordnung gemäß dieser Richtlinie zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Anordnungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.
2. Die Kommission macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten zugänglich. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Änderungen der Angaben gemäß Absatz 1.

### *Artikel 4*

#### *Befassung einer zentralen Behörde*

1. Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde benennen, die seine zuständigen Behörden unterstützt.
2. Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund der Organisation seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Schutzanordnungen sowie des gesamten übrigen damit verbundenen amtlichen Schriftverkehrs betrauen. Dann können alle Mitteilungen, Konsultationen, der Austausch von Informationen, alle Nachfragen und Notifizierungen zwischen den zuständigen Behörden mit Unterstützung der zentralen Behörde(n) des betreffenden Staates abgewickelt werden.
3. Ein Mitgliedstaat, der von den in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte, übermittelt der Kommission die Angaben über die von ihm benannte(n) zentrale(n) Behörde(n). Diese Angaben sind für alle Behörden des Anordnungsstaats verbindlich.

## *Artikel 5*

### *Bedingung des Bestehens einer Schutzmaßnahme nach innerstaatlichem Recht*

Eine Europäische Schutzanordnung kann nur dann erlassen werden, wenn zuvor eine Schutzmaßnahme im Anordnungsstaat angeordnet wurde, mit der der gefährdenden Person eine/eines oder mehrere der folgenden Auflagen oder Verbote auferlegt wurden:

- a) das Verbot des Betretens bestimmter Lokalitäten, Orte oder festgelegter Gebiete, in bzw. an denen sich die geschützte Person aufhält, oder die sie aufsucht;
- b) das Verbot oder die Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der geschützten Person oder
- c) das Verbot oder eine Regel, sich der geschützten Person auf mehr als eine festgelegte Entfernung zu nähern.

## *Artikel 6*

### *Erlass einer Europäischen Schutzanordnung*

1. Eine Europäische Schutzanordnung kann erlassen werden, wenn die geschützte Person beschließt, ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, oder ihren Wohnsitz bereits in einem anderen Mitgliedstaat hat oder wenn die geschützte Person beschließt, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, oder sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaats über den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung entscheidet, berücksichtigt sie unter anderem die Länge des Zeitraums oder der Zeiträume, in dem bzw. in denen sich die geschützte Person im Vollstreckungsstaat aufzuhalten gedenkt, und berücksichtigt, inwieweit Schutz benötigt wird.
2. Eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde des Anordnungsstaats kann eine Europäische Schutzanordnung nur auf Antrag der geschützten Person und nachdem sie geprüft hat, dass die Schutzmaßnahme alle Anforderungen nach Artikel 5 erfüllt, erlassen.
3. Die geschützte Person kann einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung entweder bei der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats oder bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats stellen. Wird ein solcher Antrag im Vollstreckungsstaat gestellt, so übermittelt die zuständige Behörde dieses Staates den Antrag so rasch wie möglich der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats.
4. Vor dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung steht der gefährdeten Person ein Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ein Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme zu, sofern sie diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren hatte.

5. Wenn eine zuständige Behörde eine Schutzmaßnahme anordnet, welche eine/eines oder mehrere der in Artikel 5 genannten Auflagen oder Verbote enthält, unterrichtet sie die geschützte Person auf geeignete Weise im Einklang mit den Verfahren nach ihrem innerstaatlichen Recht über die Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung für den Fall zu beantragen, dass sie sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben möchte, und über die grundlegenden Voraussetzungen dieses Antrags. Die Behörde erteilt der geschützten Person den Rat, den Antrag zu stellen, bevor sie das Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats verlässt.
6. Hat die geschützte Person einen Vormund bzw. Betreuer oder einen Vertreter, so kann der Vormund bzw. Betreuer oder der Vertreter den Antrag nach Absatz 2 und Absatz 3 im Namen der geschützten Person stellen.
7. Wird der Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung abgewiesen, so informiert die anordnende Behörde die geschützte Person über die nach ihrem innerstaatlichem Recht gegebenenfalls verfügbaren Rechtsbehelfe gegen ihre Entscheidung.

## *Artikel 7*

### *Form und Inhalt der Europäischen Schutzanordnung*

Die Europäische Schutzanordnung wird nach dem Muster in Anhang I ausgestellt. Sie enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) Identität und Staatsangehörigkeit der geschützten Person sowie Identität und Staatsangehörigkeit ihres Vormunds bzw. Betreuers oder ihres Vertreters, wenn die geschützte Person minderjährig oder geschäftsunfähig ist;
- b) Tag, ab dem die geschützte Person im Vollstreckungsstaat ihren Wohnsitz hat oder sich dort aufhalten möchte, und der Zeitraum oder die Zeiträume des Aufenthalts, sofern bekannt;
- c) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats;
- d) Angaben zu dem Rechtsakt (beispielsweise Nummer und Datum), der die Schutzmaßnahme, die dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt, enthält;
- e) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Umstände, die zum Erlass der Schutzmaßnahme im Anordnungsstaat geführt haben;
- f) Auflagen oder Verbote, die der gefährdenden Person mit der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegenden Schutzmaßnahme auferlegt wurden, Dauer dieser Auflagen oder Verbote und gegebenenfalls Angabe der Strafen oder Sanktionen, die ein Verstoß gegen diese Auflagen oder Verbote nach sich zieht;

- g) Verwendung einer technischen Vorrichtung, die der geschützten Person oder der gefährdenden Person als Mittel zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme unter Umständen zur Verfügung gestellt wurde;
- h) Identität und Staatsangehörigkeit der gefährdenden Person sowie ihre Kontaktangaben;
- i) sofern diese Information der anordnenden Behörde ohne weitere Nachforschungen bekannt ist, Information über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die geschützte Person und/oder die gefährdende Person im Anordnungsstaat;
- j) gegebenenfalls sonstige Umstände, die auf die Bewertung der Gefahr, die der geschützten Person droht, Einfluss haben könnten;
- k) gegebenenfalls ausdrücklicher Hinweis, dass ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates bereits dem Staat der Überwachung übermittelt wurde, sofern es sich dabei nicht um den Staat der Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung handelt, sowie Angabe der für die Vollstreckung dieses Urteils oder dieser Entscheidung zuständigen Behörde dieses Staats.

*Artikel 8*  
*Übermittlungsverfahren*

1. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats übermittelt die Europäische Schutzanordnung an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, damit die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Echtheit der Schutzanordnung feststellen kann. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.
  
2. Ist der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder des Anordnungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im jeweils anderen Staat zuständig ist, so versucht sie, diese mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die in dem Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz<sup>8</sup> genannten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, das nationale Mitglied von Eurojust oder ihr nationales Eurojust-Koordinierungssystem – in Erfahrung zu bringen.
  
3. Ist eine Behörde des Vollstreckungsstaats, die eine Europäische Schutzanordnung erhält, nicht zuständig, diese Schutzanordnung anzuerkennen, so übermittelt diese Behörde die Schutzanordnung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats darüber unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

---

<sup>8</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.

*Artikel 9*  
*Maßnahmen im Vollstreckungsstaat*

1. Bei Eingang einer gemäß Artikel 8 übermittelten Europäischen Schutzanordnung erkennt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats diese Anordnung unverzüglich an und trifft eine Entscheidung zum Erlass aller Maßnahmen, die nach ihrem innerstaatlichen Recht in einem vergleichbaren Fall vorgesehen sind, um den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Nichtanerkennung nach Artikel 10 geltend zu machen. Der Vollstreckungsstaat kann gemäß seinem innerstaatlichen Recht straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Maßnahmen ergreifen.
2. Die von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, die auf der Grundlage einer weiteren Entscheidung nach Artikel 11 getroffen werden, entsprechen im höchstmöglichen Maße der im Anordnungsstaat angeordneten Schutzmaßnahme.
3. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die gefährdende Person, die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und die geschützte Person über alle Maßnahmen, die in Anwendung von Absatz 1 getroffen werden, und über die möglichen Rechtsfolgen des Verstoßes gegen eine solche Maßnahme nach innerstaatlichem Recht und gemäß Artikel 11 Absatz 2. Die Anschrift oder andere Kontaktangaben der geschützten Person werden der gefährdenden Person nicht offengelegt, es sei denn, dies ist für die Vollstreckung der in Anwendung von Absatz 1 erlassenen Maßnahme notwendig.
4. Ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der Auffassung, dass die mit der Europäischen Schutzanordnung gemäß Artikel 7 übermittelten Angaben unvollständig sind, so unterrichtet sie die anordnende Behörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, und setzt ihr eine angemessene Frist für die Übermittlung der fehlenden Angaben.



## Artikel 10

### *Gründe für die Nichtanerkennung einer Europäischen Schutzanordnung*

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung in folgenden Fällen ablehnen:
  - a) die Europäische Schutzanordnung ist unvollständig oder wurde nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten Frist vervollständigt;
  - b) die Anforderungen nach Artikel 5 sind nicht erfüllt;
  - c) die Schutzmaßnahme bezieht sich auf eine Handlung, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt;
  - d) der Schutz leitet sich aus der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel ab, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Gegenstand einer Amnestie ist und sich auf eine Handlung oder Verhaltensweise bezieht, für die nach diesem Recht der Vollstreckungsstaat zuständig ist;
  - e) die gefährdende Person genießt nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunität, was den Erlass von Maßnahmen auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung unmöglich macht;
  - f) die strafrechtliche Verfolgung der gefährdenden Person wegen der Handlung oder Verhaltensweise, aufgrund deren die Schutzmaßnahme erlassen wurde, ist nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bei einer Handlung oder Verhaltensweise, die nach seinem innerstaatlichen Recht in seine Zuständigkeit fällt, verjährt;
  - g) die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung würde dem Grundsatz "ne bis in idem" zuwiderlaufen;

- h) die gefährdende Person kann aufgrund ihres Alters nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für die Handlung oder Verhaltensweise, aufgrund deren die Schutzmaßnahme erlassen wurde, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
- i) die Schutzmaßnahme bezieht sich auf eine strafbare Handlung, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet begangen worden ist.

2. Lehnt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung aus einem der genannten Gründe ab, so

- a) unterrichtet sie den Anordnungsstaat und die geschützte Person unverzüglich über die ablehnende Entscheidung und ihre Begründung;
- b) unterrichtet sie gegebenenfalls die geschützte Person über die Möglichkeit, den Erlass einer Schutzmaßnahme nach ihrem innerstaatlichen Recht zu beantragen;
- c) unterrichtet sie gegebenenfalls die geschützte Person über verfügbare Rechtsbehelfe gegen ihre Entscheidung nach ihrem innerstaatlichen Recht.

## *Artikel 11*

### *Maßgebliches Recht und Zuständigkeit im Vollstreckungsstaat*

1. Der Vollstreckungsstaat ist befugt, nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung im Vollstreckungsstaat Maßnahmen zu erlassen und zu vollstrecken. Für den Erlass und die Vollstreckung der Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 1 gilt das Recht des Vollstreckungsstaats, einschließlich der Vorschriften über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Vollstreckungsstaat im Zusammenhang mit der Europäischen Schutzanordnung erlassen wurden.
2. Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung erlässt, ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in Anwendung von Absatz 1 befugt,
  - a) wegen des Verstoßes gegen eine solche Maßnahme strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und jede sonstige Maßnahme zu ergreifen, wenn der Verstoß nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine strafbare Handlung darstellt;
  - b) im Zusammenhang mit dem Verstoß nicht strafrechtliche Entscheidungen zu treffen;
  - c) dringende und vorläufige Maßnahmen zu treffen, um den Verstoß zu beenden, bis der Anordnungsstaat gegebenenfalls eine weitere Entscheidung erlässt.
3. Steht in einem vergleichbaren Fall auf nationaler Ebene keine Maßnahme zur Verfügung, die im Vollstreckungsstaat getroffen werden kann, so meldet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats jeden Verstoß gegen die in der Europäischen Schutzanordnung beschriebene Schutzmaßnahme, von dem sie Kenntnis erhält.

## *Artikel 12*

### *Unterrichtung im Falle eines Verstoßes*

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats teilt der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats oder des Staats der Überwachung jeden Verstoß gegen die Maßnahme(n) mit, die auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung ergriffen wurde(n). Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung des Formblatts in Anhang II.

## *Artikel 13*

### *Zuständigkeit im Anordnungsstaat*

1. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats hat die ausschließliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Bezug auf Folgendes:
  - a) die Erneuerung, die Überprüfung, die Änderung, den Widerruf und die Rücknahme der Schutzmaßnahme und folglich der Europäischen Schutzanordnung;
  - b) die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme als Folge des Widerrufs der Schutzmaßnahme, sofern die Schutzmaßnahme auf der Grundlage eines Urteils im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder auf der Grundlage einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates angewendet wurde.
2. Auf die nach Absatz 1 ergangenen Entscheidungen ist das Recht des Anordnungsstaats anwendbar.
3. Ist ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates bereits einem anderen Mitgliedstaat übermittelt worden oder wird ein solches Urteil oder eine solche Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nach dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung einem anderen Mitgliedstaat übermittelt, so ergehen weitere in diesen Rahmenbeschlüssen des Rates vorgesehene Entscheidungen gemäß den einschlägigen Vorschriften jener Rahmenbeschlüsse.

- 3a. Ist die Schutzmaßnahme in einem Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates enthalten, das nach dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung einem anderen Mitgliedstaat übermittelt wurde oder übermittelt wird, und hat die zuständige Behörde des Staates der Überwachung nach Artikel 14 jenes Rahmenbeschlusses Folgeentscheidungen getroffen, die die in der Schutzmaßnahme enthaltenen Auflagen oder Anweisungen berühren, so wird die Europäische Schutzanordnung von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich dementsprechend verlängert, überprüft, geändert, widerrufen oder zurückgezogen.
4. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 3a.
5. Wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Europäische Schutzanordnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3a widerruft oder zurückzieht, beendet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen, sobald sie von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats ordnungsgemäß unterrichtet wurde.
6. Hat die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Europäische Schutzanordnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3a geändert, so geht die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, soweit angebracht, wie folgt vor:
- a) sie ändert die auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit Artikel 9;
- oder
- b) sie lehnt die Vollstreckung der geänderten Auflage oder des geänderten Verbots ab, wenn diese/s nicht unter die Arten von Auflagen oder Verboten gemäß Artikel 5 fällt oder wenn die mit der Europäischen Schutzanordnung übermittelten Angaben gemäß Artikel 7 unvollständig sind und nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gemäß Artikel 9 Absatz 4 gesetzten Frist vervollständigt wurden.

## Artikel 14

### *Gründe für die Beendigung von Maßnahmen, die auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung ergriffen wurden*

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Maßnahmen, die zur Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung ergriffen wurden, beenden, wenn
  - a) klare Hinweise darauf vorliegen, dass die geschützte Person ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder sich dort nicht aufhält oder dieses Hoheitsgebiet endgültig verlassen hat;
  - b) die maximale Dauer der zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats endet;
  - c) der Fall nach Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe b vorliegt;
  - d) ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates nach der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung an den Vollstreckungsstaat übermittelt wird.
2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats setzt die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und, soweit möglich, die geschützte Person unverzüglich von einer solchen Entscheidung in Kenntnis.
3. Vor der Beendigung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die zuständige Behörde des Anordnungsstaats ersuchen, Angaben dazu vorzulegen, ob der aufgrund der Europäischen Schutzanordnung vorgesehene Schutz in Anbetracht der Gegebenheiten des konkreten Falls noch erforderlich ist. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats beantwortet ein solches Ersuchen unverzüglich.

## *Artikel 15*

### *Vorrang der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung*

Die Europäische Schutzanordnung wird mit dem gleichen Vorrang anerkannt, der in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall anwendbar wäre, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Dringlichkeit der Angelegenheit, des vorgesehenen Zeitpunkts der Ankunft der geschützten Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats und, soweit möglich, des Risikos für die geschützte Person.

## *Artikel 16*

### *Konsultation zwischen den zuständigen Behörden*

Die zuständigen Behörden des Anordnungsstaats und des Vollstreckungsstaats können einander gegebenenfalls konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

## *Artikel 17*

### *Sprachenregelung*

1. Die Europäische Schutzanordnung wird von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt.
2. Das Formblatt nach Artikel 12 wird von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Anordnungsstaats übersetzt.
3. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie oder später in einer bei der Kommission hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Union akzeptiert.

## *Artikel 18*

### *Kosten*

Die Kosten aus der Anwendung dieser Richtlinie werden vom Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats entstehen.

## *Artikel 19*

### *Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen*

1. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieser Richtlinie hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Anordnung von Schutzmaßnahmen beitragen.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieser Richtlinie hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Anordnung von Schutzmaßnahmen beitragen.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum ... \* über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Absatz 1, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission auch über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

---

\* ABL.: Bitte das Datum – drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einfügen.



## *Artikel 20*

### *Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten*

1. Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>9</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000<sup>10</sup>, des Haager Übereinkommens von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.
2. Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates.

## *Artikel 21*

### *Umsetzung*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum ... \* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.  
Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

---

<sup>9</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>10</sup> ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

\* ABl.: Bitte das Datum – drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einfügen.

*Artikel 22*  
*Erhebung von Daten*

Um die Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, teilen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die einschlägigen Daten in Bezug auf die Anwendung nationaler Verfahren zur Europäischen Schutzanordnung mit, zumindest die Zahl der beantragten, erlassenen und/oder anerkannten Europäischen Schutzanordnungen.

*Artikel 23*  
*Überprüfung*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... \* einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

*Artikel 24*  
*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 25*  
*Adressaten*

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [Brüssel] am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

---

## ANHANG I

### EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG

nach Artikel 7 der

### **RICHTLINIE 2010/.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM ... ÜBER DIE EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG\***

**Die in diesem Formblatt enthaltenen Daten sind vertraulich zu behandeln**

Anordnungsstaat:
Vollstreckungsstaat:
a) Informationen zur geschützten Person:
Familiename:
Vorname(n):
Ggf. Geburtsname oder früherer Name:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit:
Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Anschriften/Wohnsitze:
– im Anordnungsstaat:
– im Vollstreckungsstaat:
– in sonstigen Staaten:
Sprache oder Sprachen, die die betroffene Person versteht (sofern bekannt):

\* ABl.: Bitte die Nummer und das Datum dieser Richtlinie einfügen.

Wurde der geschützten Person im Anordnungsstaat Prozesskostenhilfe gewährt (sofern die Information ohne weitere Nachforschungen verfügbar ist)?

- Ja
- Nein
- Unbekannt

Wenn die geschützte Person minderjährig oder geschäftsunfähig ist, Informationen zum Vormund bzw. Betreuer oder Vertreter der natürlichen Person:

Familienname:

Vorname(n):

(ggf.) Geburtsname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Büro/Anschrift:

- b) Die geschützte Person hat entschieden, ihren Wohnsitz in den Vollstreckungsstaat zu verlegen bzw. hat ihren Wohnsitz bereits dort oder die geschützte Person hat entschieden, sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats aufzuhalten oder hält sich dort bereits auf.

Tag, ab dem die geschützte Person im Vollstreckungsstaat ihren Wohnsitz haben oder sich dort aufhalten möchte (sofern bekannt):

Zeitraum oder Zeiträume des Aufenthalts (sofern bekannt):

- c) Wurden der geschützten Person oder der gefährdenden Person als Mittel zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme technische Vorrichtungen zur Verfügung gestellt?

- Ja; bitte geben Sie eine kurze Beschreibung der verwendeten Vorrichtungen:
- Nein

d) Zuständige Behörde, die die Europäische Schutzanordnung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Vollständige Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (Nummer)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (Nummer)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familiename:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (Nummer)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (Nummer)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

e) Angaben zu der Schutzmaßnahme, die dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt:

Die Schutzmaßnahme wurde angeordnet am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Die Schutzmaßnahme wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Aktenzeichen der Schutzmaßnahme (sofern vorhanden):

Behörde, die die Schutzmaßnahme angeordnet hat:

f) Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, gegebenenfalls einschließlich der rechtlichen Einordnung der strafbaren Handlung, die zur Anordnung der Schutzmaßnahme nach Buchstabe e geführt haben:

- g) Angaben zu der(den) Auflage(n) oder dem(den) Verbot(en), die der gefährdenden Person durch die Schutzmaßnahme auferlegt wurden:
- Art der Auflage(n): (es können mehrere Kästchen angekreuzt werden):
    - ein Verbot des Betretens bestimmter Lokalitäten, Orte oder festgelegter Gebiete, in bzw. an denen sich die geschützte Person aufhält, oder die sie aufsucht;
      - Wenn Sie dieses Kästchen angekreuzt haben, geben Sie bitte die Lokalitäten, Orte oder festgelegten Gebiete genau an, die die gefährdende Person nicht betreten darf:
    - ein Verbot oder eine Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der geschützten Person
      - Wenn Sie dieses Kästchen angekreuzt haben, geben Sie bitte alle relevanten Einzelheiten an:
    - ein Verbot, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine entsprechende Regelung
      - Wenn Sie dieses Kästchen angekreuzt haben, geben Sie bitte exakt die Entfernung an, die die gefährdende Person gegenüber der geschützten Person einzuhalten hat:
  - Bitte geben Sie den Zeitraum an, für den der gefährdenden Person die genannte(n) Auflage(n) auferlegt wurde(n):
  - Angabe der Strafe oder Sanktion, die ein Verstoß gegen diese Verbote gegebenenfalls nach sich zieht;

h) Angaben zu der gefährdenden Person, der die Auflage(n) nach Buchstabe e auferlegt wurde(n):

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname oder früherer Name:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschriften/Wohnsitze:

- im Anordnungsstaat:
- im Vollstreckungsstaat:
- in sonstigen Staaten:

Sprache oder Sprachen, die die betroffene Person versteht (sofern bekannt):

Sofern vorhanden, bitte Folgendes angeben:

- Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der Person (Personalausweis, Pass):

Wurde der gefährdenden Person im Anordnungsstaat Prozesskostenhilfe gewährt (sofern die Information ohne weitere Nachforschungen verfügbar ist)?

- Ja
- Nein
- Unbekannt



i) Sonstige Umstände, die auf die Bewertung der Gefahr, die die geschützte Person betreffen könnte, Einfluss haben könnten (fakultative Angabe):

j) Sonstige sachdienliche Angaben (etwa – soweit verfügbar und erforderlich – Angabe anderer Staaten, in denen bereits Schutzmaßnahmen für dieselbe geschützte Person ergriffen wurden):

k) Zutreffendes bitte ankreuzen und ergänzen:

- Ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates wurde bereits einem anderen Mitgliedstaat übermittelt
  - Wenn sie dieses Kästchen angekreuzt haben, geben Sie bitte die Kontaktdaten der zuständigen Behörde, an die das Urteil übersandt wurde, an:
  
- Eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates wurde bereits einem anderen Mitgliedstaat übermittelt
  - Wenn Sie dieses Kästchen angekreuzt haben, geben Sie bitte die Kontaktdaten der zuständigen Behörde, an die die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen übersandt wurde, an:

Unterschrift der die Europäische Schutzanordnung erlassenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Anordnung:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

## ANHANG II

### FORMBLATT

nach Artikel 12 der

## **RICHTLINIE 2010/.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM ... ÜBER DIE EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG\***

### MELDUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE AUFGRUND DER EUROPÄISCHEN SCHUTZANORDNUNG ERLASSENE SCHUTZMASSNAHME

**Die in diesem Formblatt enthaltenen Daten sind vertraulich zu behandeln**

- a) Nähere Angaben zu der gefährdenden Person:
- Familiename:
- Vorname(n):
- Ggf. Geburtsname oder früherer Name:
- Ggf. Aliasname(n):
- Geschlecht:
- Staatsangehörigkeit:
- Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):
- Geburtsdatum:
- Geburtsort:
- Anschrift:
- Sprache oder Sprachen, die die betroffene Person versteht (sofern bekannt):

---

\* ABl.: Bitte die Nummer und das Datum dieser Richtlinie einfügen.

b) Nähere Angaben zu der geschützten Person:

Familiennamen:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname oder früherer Name:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betroffene Person versteht (sofern bekannt):

c) Nähere Angaben zu der Europäischen Schutzanordnung:

Die Anordnung wurde erlassen am:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

Behörde, die die Anordnung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

(e) Verstoß gegen die von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats nach Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung auferlegte(n) Auflage(n) und/oder sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten:

Der Verstoß betrifft die folgende(n) Auflage(n) (Sie können mehr als ein Kästchen ankreuzen):

- ein Verbot des Betretens bestimmter Lokalitäten, Orte oder festgelegter Gebiete, in bzw. an denen sich die geschützte Person aufhält, oder die sie aufsucht;
- ein Verbot oder eine Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der geschützten Person
- ein Verbot, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine entsprechende Regelung;
- andere von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats nach Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung ergriffene Maßnahmen, die sich auf die Schutzmaßnahme beziehen, die der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt

Beschreibung des Verstoßes/der Verstöße (Ort, Datum und nähere Umstände):

Gemäß Artikel 11 Absatz 2:

Maßnahmen, die im Vollstreckungsstaat infolge des Verstoßes ergriffen wurden:

– mögliche Rechtsfolgen des Verstoßes im Vollstreckungsstaat:

Sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten

Beschreibung dieser Erkenntnisse:

f) Nähere Angaben zu der zu kontaktierenden Person, falls zusätzliche Informationen zu dem Verstoß eingeholt werden sollen:

Familienname:

Vorname(n):

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (Nummer)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (Nummer)

E-Mail:

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

Unterschrift der das Formblatt ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts des Formblatts:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

---